

**Bestätigung der Informationspflichten vor Vertragsschluss nach § 3 Wohn- und
Betreuungsvertragsgesetz (W BVG)**

Der Heimträger hat dem Bewohner rechtzeitig vor Abgabe dessen Vertragserklärung in Textform (z. B. Informationsmappe) folgende Informationen dargestellt:

- 1. die Ausstattung und Lage des Gebäudes, in dem sich der Wohnraum befindet, sowie der dem gemeinschaftlichen Gebrauch dienenden Anlagen und Einrichtungen, zu denen der Verbraucher Zugang hat, und ggf. ihrer Nutzungsbedingungen,
- 2. der darin enthaltenen Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang,
- 3. der Ergebnisse von Qualitätsprüfungen, soweit sie nach § 115 Abs. 1a Satz 1 SGB XI oder nach landesrechtlichen Vorschriften zu veröffentlichen sind,
- 4. den Wohnraum, die Pflege- und Betreuungsleistungen, die Verpflegung als Teil der Betreuungsleistungen, sowie die einzelnen weiteren Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang,
- 5. das den Pflege- und Betreuungsleistungen zugrunde liegende Leistungskonzept
- 6. Die Versorgung mit Inkontinenzmaterial kann durch die Einrichtung, wenn gewünscht, sichergestellt werden. Es bestehen Versorgungsverträge mit den verschiedenen Krankenkassen.
- 7. die für die in Nummer 4 benannten Leistungen jeweils zu zahlenden Entgelte, der nach § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI gesondert berechenbaren Investitionskosten sowie des Gesamtentgelts,
- 8. die Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen,
- 9. den Umfang und die Folgen eines Ausschlusses der Angebotspflicht nach § 8 Abs. 4 W BVG in hervorgehobener Form, wenn ein solcher Ausschluss vereinbart werden soll.
- 10. Wäschekennzeichnung

Der Heimträger ist nach seiner konzeptionellen, personellen oder baulichen Ausrichtung nicht darauf eingerichtet, Bewohner mit folgenden Krankheitsbildern zu versorgen:

- 1.) Apallisches Syndrom (Phase F)
- 2.) Chronische Abhängigkeitskranke

Dies bestätigt der Bewohner bzw. dessen Vertreter mit nachfolgender Unterschrift.

Kamenz, den _____

Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters